

Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Thale

- Lesefassung -

Aufgrund der §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), geändert durch Gesetz vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 683), des § 50 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) i.V.m. der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Stadt Thale hat der Stadtrat der Stadt Thale in seiner Sitzung am 07.05.2010 folgende Sondernutzungsgebührensatzung, welche durch die 1. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 28.06.2018 und die 2. Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 26.03.2020 geringfügig verändert wurde, beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Gebühren für Sondernutzungen an den Gemeindestraßen und den Ortsdurchfahrten der Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Thale, einschließlich aller Ortsteile, werden nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung. Sondernutzungen, die nach § 6 der Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 04.03.2010 keiner Erlaubnis bedürfen, bleiben gebührenfrei.

(2) Sondernutzungsgebühren werden auch erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.

(3) Die nach dem Tarif jährlich, monatlich, wöchentlich oder täglich bzw. nach Quadratmetern oder laufenden Metern zu erhebende Gebühr wird für jede angefangene Berechnungseinheit voll berechnet. Die Gesamtgebühr wird auf volle Euro-Beträge abgerundet. Bei jährlichen Gebühren werden, soweit nicht im Gebührentarif auch monatliche, wöchentliche oder tägliche Gebühren ausgewiesen sind, für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; jeder angefangene Monat wird mit einem Zwölftel des Jahresbetrages berechnet.

(4) Ist die sich ergebende Gebühr geringer als die im Tarif festgesetzte Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(5) Ist eine Sondernutzung im Gebührentarif nicht enthalten, richtet sich die Gebühr nach einer im Tarif enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung. Fehlt auch eine solche Tarifstelle, ist eine Gebühr von 5,- Euro bis 1.500,- Euro zu erheben.

Diese Gebühr wird innerhalb dieses Rahmens nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch und nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung bemessen

§1a Kautions

Für Plakatierung wird zum Zwecke der Schadensbegleichung auf Grund unsachgemäßer Befestigung der Plakate eine angemessene Kautions festgesetzt.

Die Kautionssumme ist nach Entfernung der Plakate, abzüglich eventuell entstandener Kosten für die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, wieder auszuzahlen.

Es wird je nach Antragsteller folgende Kautions erhoben.

1. 250,-€ bei gemeinnützigen Vereinen,
2. 500,-€ bei sonst. Vereinen, Behörden und Parteien,
3. 2000,- € bei sonstigen juristischen oder natürlichen Personen, die gewerbliche Zwecke verfolgen.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) der Antragsteller,
- b) der Erlaubnisnehmer, auch wenn er den Antrag nicht selbst gestellt hat,
- c) derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) für Sondernutzungen auf Zeit: bei Erteilung der Erlaubnis für deren Dauer;
- b) für unbefristete Sondernutzungen auf Widerruf: erstmalig bei der Erlaubnis für das laufende Kalenderjahr, für nachfolgende Jahre jeweils am 10.01. eines jeden Jahres;
- c) bei Sondernutzungen, für die eine förmliche Erlaubnis nicht erteilt wurde: mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(3) Die Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 4 Gebührenerstattung

(1) Gezahlte Gebühren werden auf Antrag anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis vorzeitig widerrufen oder aus sonstigen Gründen beendet und die Nichtbeanspruchung der Sondernutzung nachgewiesen wird. Bei widerruflichen Erlaubnissen bleiben in jedem Falle die Gebühren einbehalten, die sich von Beginn bis zur nachweislich tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung ergeben haben. Beträge unter 5,- Euro werden nicht erstattet.

(2) Der Antrag kann nur innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Sondernutzung gestellt werden.

§ 5 Stundung, Herabsetzung und Erlass

(1) Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine erhebliche Härte dar, kann die Gemeinde Stundung gewähren.

(2) Sofern die Einziehung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre, kann Erlass gewährt werden. Unter den gleichen Voraussetzungen kann von der Erhebung der Gebühr teilweise abgesehen werden.

(3) Von der Festsetzung der Gebühr kann ganz abgesehen werden, wenn feststeht, dass die Einziehung keinen Erfolg haben wird. Dies gilt auch dann, wenn an dem Absehen von der Gebühr ein öffentliches Interesse besteht; ein öffentliches Interesse an der Sondernutzung allein reicht nicht aus.

(4) Die Sondernutzungsgebühr wird um 50 von Hundert herabgesetzt, wenn die Sondernutzung auf dem im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Grund und Boden des Antragstellers erfolgt.

§ 6 Gebührenfreiheit

Erfüllt die Sondernutzung gemeinnützige Zwecke, wird eine Sondernutzungsgebühr nicht erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher geltenden Sondernutzungsgebührensatzungen der Stadt Thale vom 09.02.1995, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung vom 14.12.2004; der Gemeinde Neinstedt vom 25.01.2001; der Gemeinde Warnstedt vom 03.08.1995, der Gemeinde Weddersleben vom 15.06.1995; der Gemeinde Altenbrak vom 28.02.2002 und der Gemeinde Treseburg vom 10.12.2001, außer Kraft.

Thale, den 26.03.2020

Balcerowski, Bürgermeister

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz (EUR) | Mindestsatz (EUR) | Höchstgebühr (EUR) |
|----------|--|---|-------------|--------------------|-------------------|--------------------|
| 1. | Automaten, Auslage- und Schaukästen, die mit einer baulichen Anlage verbunden oder an anderen Gegenständen außerhalb der Straße angebracht sind und mehr als (5 v.H.) der Gehwegbreite oder mehr als (30 cm) in den Gehweg, eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | Stück | Jahr | 80,- | | |
| 2. | Frei im Straßenraum aufgestellte Automaten, Auslage- und Schaukästen | Stück | Jahr | 100,- | | |
| 3. | Rufsäulen aller Art, Steuergeräte für private Schranken und ähnliche Geräte | Stück | Jahr | 30,- | | |
| 4. | Baubuden, Bauzäune, Gerüste, Schuttrutschen, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräte, Lagerung von Baustoffen und Bauschutt | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Woche | 1,- | 10,- | |
| 5. | Container | Stück | Tag | 5,- | 10,- | 20,- je Woche |
| 6. | Vorübergehende Anlage von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten) | je Zufahrt | Monat | 15,- | | |
| 7. | Lagerung von nicht unter Nr. 3 fallenden Gegenständen, wie Hausbrand und Umzugsgut für Zwecke der Anlieger über 24 Stunden hinaus | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Tag | 0,5 | 10,- | |
| 8 a. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzangelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften | pauschal | Jahr | 60,- | | |
| 8 b. | Aufstellen von Tresen, Tischen und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften in den Straßen: Karl- Marx- Straße, Poststraße, Hubertusstr., Rudolf-Breitscheid-Straße, Wolfsburgstraße, Steinbachstraße | pauschal | Jahr | -20,- | | |
| 9. | Tribünen und Podeste | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Tag | 4,- | 30,- | |
| 10. | Imbißstände, Kioske und ähnliche ortsfeste Verkaufsstände | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Woche | 4,- | 40,- | |
| 11. | Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Monat | 7,- | 40,- | |
| 12. | Warenauslagen | pauschal | Jahr | 25,- | | |

| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz (EUR) | Mindestsatz (EUR) | Höchstgebühr (EUR) |
|----------|---|---|-------------------------|----------------------|-------------------|--------------------|
| 13. | Ladevorrichtungen, die ständig auf öffentlichen Flächen aufgestellt sind oder in den öffentlichen Luftraum ragen (ausgenommen Milchbänke und Mülltonnenschränke) | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Jahr | 15,- | 15,- | |
| 14. | Werbeanlagen, die innerhalb einer Höhe von 3 m über dem Gehweg, der Fußgängerzone oder des verkehrsberuhigten Bereichs oder 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind | je angefangene qm Anichtsfläche | Jahr | 20,- | 30,- | |
| 15. | Werbeanlagen, die vorübergehend an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie in einer Höhe bis zu 3 m mehr als 10 cm in einen Gehweg oder nicht mehr als 30 cm in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen | je angefangene qm Anichtsfläche | Tag | 2,- | 20,- | |
| 16. | Geschäftlichen Zwecken dienende Anschlagssäulen, Tafeln zur Aufnahme von Plakaten und Werbeschriften, Werbeschilder bei Nutzung a) 1 Werbeanlage b) von 2 bis 9 Werbeanlagen c) von 10 bis 49 Werbeanlagen d) ab 50 Werbeanlagen | Stück Stück Stück | Monat Monat Monat | 7,50 15,- 25,- | | |
| 17 a. | Lichterketten, Girlanden Sonnenschirme, Fahnenmasten und Andere Straßenmöblierung | m ² Straßenfläche | Monat | 1,- | 10,- | |
| 17 b. | Transparente und Schriftbänder | je Stück | Woche | 15,- | 25,- | |
| 18. | Leuchttransparente, Schilder, Normaluhren, Werbefahnen u.ä. Einrichtungen, die nicht der Baugenehmigungspflicht unterliegen, an baulichen Anlagen und anderen Gegenständen | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Jahr | 30,- | 50,- | |
| 19. | Verteilen von Handzetteln oder anderen Werbeschriften mit Ausnahme der Werbung politischen und religiösen Inhalts | je Person. | Tag | 20,- | | |
| 20. | ausschließliche Werbefahrten mit Fahrzeugen oder das Aufstellen solcher Fahrzeuge a) mit Lautsprechern b) ohne Lautsprecher" | je Fahrzeug je Fahrzeug | Tag Tag | 50,- 30,- | | |
| 21. | Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungen umhertragen | je Person | Tag | 1 0,- | | |
| 22. | Werbung mit Lautsprechern | je Lautsprecher | Tag | 20,- | | |
| 23. | Informationsstände, -tische und sonstige den Straßenraum beanspruchende Informationsverbreitung | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Tag | 1,5 | 20,- | |

| Ifd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungsgrundlage | Zeiteinheit | Gebührensatz (EUR) | Mindestsatz (EUR) | Höchstgebühr (EUR) |
|----------|--|---|---|--|--|--------------------|
| 24. | Plakate a) von 1 bis 10 Plakaten b) von 11 bis 20 Plakaten c) ab 21 Plakaten | Stück Stück Stück | Tag Tag Tag | 1,- 1,5 2,- | 40,- | |
| 25. | Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern länger als 24 Stunden | a) je PKW b) je LKW oder Zugmaschine c) je Anhänger mit einer Achse d) je Anhänger mit mehr als einer Achse e) je Motorrad über 250 Kubikzentimeter Hubraum f) je Motorrad unter 250 Kubikzentimeter Hubraum | Woche Woche Woche Woche Woche | 15,- 20,- 10,- 20,- 15,- 10,- | 15,- 20,- 10,- 20,- 15,- 10,- | |
| 26. | Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Erker, Verblindmauern | pauschal | Jahr | 25,- | | |
| 27. | Zurschaustellen von Tieren | je angefangene qm beanspruchter Straßenfläche | Tag | 0,25 | 15,- | 25,- |
| 28. | Motorsportliche Veranstaltungen mit Verkehrsbeschränkungen | je Veranstaltung | | 100,- | | |
| 29. | Kabel- und Linienverzweiger (oberirdisch), soweit sie nicht Zwecken der öffentlichen Versorgung oder des öffentlichen Verkehrs dienen | je Anlage | Jahr | 30,- | | |

| lfd. Nr. | Art der Sondernutzung | Bemessungs- grundlage | Zeit- einheit | Gebührensatz (EUR) | Mindestsatz (EUR) | Höchstgebühr (EUR) |
|----------|--|----------------------------------|------------------|-----------------------|----------------------|-----------------------|
| 30. | Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen, einschließlich Zubehör a) auf Dauer verlegt b) vorübergehend verlegt | je angefangene 100 m | Jahr Monat | 100,- 10,- | | |
| 31. | Sonstige Einrichtungen zur Gewinnerzielung wie Altkleider- und Schuhcontainer | 0,5 m ² Straßenfläche | Jahr | 100,- | | |